



Kindergarten + Primarschule
Kaiseraugst

FERIENPLAN der Schulen Kaiseraugst, 2024 – 2027

Schuljahr	Ferienbezeichnung	erster Ferientag	letzter Ferientag
2023 / 2024	Sommerferien	Mo. 08.07.2024	Fr. 09.08.2024
2024 / 2025	Herbstferien	Mo. 30.09.2024	Fr. 11.10.2024
	Weihnachtsferien	Mo. 23.12.2024	Fr. 03.01.2025
	Sportferien	Mo. 17.02.2025	Fr. 28.02.2025
	Frühlingsferien	Mo. 07.04.2025	Mo. 21.04.2025
	Sommerferien	Mo. 07.07.2025	Fr. 08.08.2025
2025 / 2026	Herbstferien	Mo. 29.09.2025	Fr. 10.10.2025
	Weihnachtsferien	Mo. 22.12.2025	Fr. 02.01.2026
	Sportferien	Mo. 16.02.2026	Fr. 27.02.2026
	Frühlingsferien	Fr. 03.04.2026	Fr. 17.04.2026
	Sommerferien	Mo. 06.07.2026	Fr. 07.08.2026
2026 / 2027	Herbstferien	Mo. 28.09.2026	Fr. 09.10.2026
	Weihnachtsferien	Mo. 21.12.2026	Fr. 01.01.2027
	Sportferien	Mo. 15.02.2027	Fr. 26.02.2027
	Frühlingsferien	Mo. 12.04.2027	Fr. 23.04.2027
	Sommerferien	Mo. 05.07.2027	Fr. 06.08.2027

Allgemeine schulfreie Tage

Karfreitag (ganzer Tag)
Ostermontag (ganzer Tag)
1. Mai (ganzer Tag)
Auffahrt inkl. Freitag (ganzer Tag)
Pfingstmontag (ganzer Tag)
1. November (Allerheiligen)
Semesterwechsel

Kaiseraugst im Juni 2024
(Änderungen vorbehalten)

Wir bitten Sie, die Urlaubsregelung auf der Rückseite des Ferienplans zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen.

Schulfreie Tage aufgrund Weiterbildung der Lehrpersonen

24. Januar 2025 Semesterwechsel (ganzer Tag)
28. Mai 2025 Lehrerweiterbildung (Morgen)
23. Januar 2026 Semesterwechsel (ganzer Tag)
13. Mai 2026 Lehrerweiterbildung (Morgen)
22. Januar 2027 Semesterwechsel (ganzer Tag)
5. Mai 2027 Lehrerweiterbildung (Morgen)

URLAUBSREGELUNG AN DER VOLKSSCHULE KAISERAUGST**Gesetzliche Grundlagen****• Schulgesetz, Art. 38/1**

Die Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Eltern haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Quartalshalbtage können innerhalb eines Schuljahres kumuliert werden. Quartalshalbtage können nicht mit Ferienverlängerungen verbunden werden.

• Verordnung über die Volksschule, Art. 17

1. Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.
2. Als Gründe gelten insbesondere:
 - Krankheit des Schülers
 - Todesfall eines nahen Verwandten
 - Ein freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss Art. 38 des Schulgesetzes
 - Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.
3. Die Klassenlehrperson ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.
4. Für andere voraussehbare Urlaubstage ist 4 Wochen im Voraus bei der Schulleitung schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

• Kompetenzregelung

- a) Kompetenz der Lehrerschaft für Urlaubserteilung für Schüler bis zu einem Tag pro Semester (Art. 17/3):
 - Hochzeit naher Verwandter (Geschwister)
 - Runde Geburtstage von nahen Verwandten, welche im Rahmen einer Familienfeier während der Schulzeit gefeiert werden.
 - Todesfall
 - Umzug
 - Unvorhersehbare Ereignisse, welche eine Abwesenheit erfordern (z.B. nicht verschiebbare Krankenbesuche...)
- b) Kompetenz der Schulleitung
 - Ferienverlängerungen bis zu 10 Tagen (während dem 1. Kindergartenjahr bis zur 6. Primarklasse stehen den Schülerinnen und Schülern insgesamt 10 Tage für Ferienverlängerungen zur Verfügung)

Ferienverlängerungen sind mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mittels Urlaubsformular bei der Klassenlehrperson einzureichen:

Gemeinde Kaiseraugst, Schulleitung, Schwarzackerstrasse 59, 4303 Kaiseraugst

Keine Kompetenz der Lehrerschaft

- planbare Abwesenheit
- länger dauernde Abwesenheit
- Anlässe (z.B. Fasnacht, Jugendriege-Reisen, aktive Teilnahme bei Zirkus etc.)

Solche Gesuche sind mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich mittels Urlaubsformular bei der Klassenlehrperson einzureichen und werden von der Schulleitung bewilligt:

Gemeinde Kaiseraugst, Schulleitung, Schwarzackerstrasse 59, 4303 Kaiseraugst